
Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz ¹

(Änderung vom 25. April 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz vom 12. September 2000² wird wie folgt geändert:

§ 1

Das Reglement gilt für die Berufsfachschulen im Kanton Schwyz.

§ 2 Abs. 1

¹ Die Ausbildungen an den Berufsmaturitätsabteilungen der Berufsfachschulen bereiten auf die Berufsmaturität vor.

§ 3 Abs. 2 Bst. b

(² Er bestimmt)

b) die Richtung und die Form der Ausbildung (lehr- oder berufsbegleitend, in Vollzeit nach der Grundbildung) an den einzelnen Berufsfachschulen;

§ 4

wird aufgehoben.

§ 5 Bst. j

Bst. j wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 Bst. b

² Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer b) eine schriftliche Aufnahmeprüfung besteht, vorbehältlich § 7b.

§ 7 Abs. 1 Bst. b und c (neu), Abs. 3

(¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst je nach der gewählten Richtung folgende Prüfungsfächer:)

- b) technische Richtung: Deutsch, Algebra (inklusive Arithmetik), Geometrie, Französisch und Englisch;
- c) gesundheitlich-soziale Richtung: Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch.

³ Die einzelnen Prüfungsfächer werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts wie folgt berechnet:

- a) kaufmännische und gesundheitlich-soziale Richtung: der Notendurchschnitt in Französisch und Englisch zählt als eine Fremdsprachennote, die zusammen mit den Noten in Deutsch und Mathematik je einfach gezählt wird (Gewichtung zu einem Drittel);
- b) technische Richtung: der Notendurchschnitt in Französisch und Englisch zählt als eine Fremdsprachennote, die zusammen mit den Noten in Deutsch, Algebra und Geometrie je einfach gezählt wird (Gewichtung zu einem Viertel).

§ 7b (neu) Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute in kaufmännischer Richtung werden prüfungsfrei zugelassen:

- a) Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Reglement 1986 mit einem Notendurchschnitt 4,7 in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Rechnungswesen, Betriebs- und Rechtskunde und höchstens einer Note unter 4;
- b) Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Reglement 2003 mit einem Notendurchschnitt 4,7 in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft und Recht 1 + 2 und höchstens einer Note unter 4;
- c) Lernende der neuen Kaufmännischen Grundbildung, sofern sie im Zeugnis des vierten und fünften Semesters in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Wirtschaft und Gesellschaft 1 + 2 einen Notendurchschnitt von mindestens 4,7 nachweisen. Es darf höchstens eine Note unter 4 sein. Die Aufnahme des Berufsmaturitätslehrganges hat innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Grundbildung zu erfolgen.

² Die Aufnahme erfolgt provisorisch. Wer nach einem Semester die Promotionsbedingungen der eidgenössischen Verordnung über die Berufsmaturität³ nicht erfüllt, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

§ 13 Abs. 1

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer während oder nach der Berufslehre den entsprechenden Ausbildungsgang an einer Berufsfachschule im Kanton Schwyz regelmässig besucht.

§ 15 Abs. 4

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 21 Gebühren

Bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung erheben die Schulen eine vom Regierungsrat festgesetzte Gebühr.

Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt § 7b, der rückwirkend auf den 1. April 2006 in Kraft tritt.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ GS 19-634.

² SRSZ 622.211.

³ SR 412.103.1.